

HEIMATVEREIN RHEINSTETTEN

- P r ä a m b e l -

Die Arbeit des neu zu gründenden Vereins soll das Bewusstsein der Bevölkerung für die Geschichte und Kultur unserer Heimatorte sowie die Integration der einzelnen Ortsteile in die Gesamtgemeinde Rheinstetten fördern.

Durch das Sammeln und Bewahren von Gegenständen, Dokumenten und sonstigen Zeugnissen soll das örtliche Brauchtum für die Gegenwart, vor allem aber für spätere Generationen erhalten werden.

Die Ergebnisse der Arbeit sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Form vermittelt werden. Vorrangiges Ziel ist die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Veröffentlichungen zur Orts- und Regionalgeschichte. Zu Fragen der Denkmalpflege in der Gemeinde soll Stellung genommen werden.

Satzung – Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Überparteilichkeit
- § 5 Mitgliedschaft
 - 1. Erwerb
 - 2. Beendigung
 - 3. Beitrag
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
 - 1. Stimmberechtigung
 - 2. Aufgaben
 - 3. Einberufung
 - 4. Beschlussfassung
- § 9 Vorstandschaft
 - 1. Vorstand
 - 2. Zuständigkeit
 - 3. Wahl und Amtsdauer
 - 4. Sitzungen und Beschlüsse
- § 10 Auflösung
- § 11 Schlussbestimmung

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Heimatverein Rheinstetten e. V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinstetten
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der Gemeinde Rheinstetten und ihrer Ortsteile Forchheim, Silberstreifen, Mörsch und Neuburgweier zu erforschen, überliefertes und gegenwärtiges Kulturgut zu erhalten und zu fördern sowie das dörfliche Brauchtum zu pflegen.
2. Die speziellen Interessen der Mitglieder können durch die Bildung von örtlichen und themenbezogenen Arbeitskreisen gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen (Zwecke).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Mitglieder und Organe des Vereins erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 4

Überparteilichkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ab dem 14. Lebensjahr) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 1.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben; dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedbeitrags für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 1.3 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung gewählte Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein und seinen Ziele erworben haben.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 2.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- 2.4 Ausschlussgründe liegen ferner vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

3. Mitgliedsbeitrag

- 3.1 Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3.2 Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen, insbesondere Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Familien einen ermäßigten Beitragssatz festlegen.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigung

1.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 2.1 Festlegung der Tätigkeiten des Vereins
- 2.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 2.3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 2.4 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- 2.5 Entlastung des Vorstands
- 2.6 Satzungsänderungen
- 2.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 2.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2.9 Auflösung des Vereins

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 3.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Einzelmitglieder einzuberufen.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- 4.2 Die Art der Abstimmung wird mehrheitlich festgelegt.
- 4.3 Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 4.5 Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.6 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, und wird deswegen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand

- 1.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1.a bis zu drei Vorsitzenden
 - 1.1.b bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.1.c Für die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gilt: Die Summe aus Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden darf die Zahl drei nicht überschreiten.
 - 1.1.d dem Kassier
 - 1.1.e dem Schriftführer
 - 1.1.f mindestens drei Beisitzern
- 1.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch bis zu drei Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 1.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Behandlung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme von Mitgliedern und Entzug der Mitgliedschaft
- f) Einrichtung von Arbeitskreisen

3. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

3.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

3.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

4. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

4.1 Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

4.2 Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

4.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung oder Aufhebung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Rheinstetten. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, heimatgeschichtliche Zwecke zu verwenden.

§ 11
Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung, zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2010, wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. April 1995 beschlossen.